
Datum: 07.07.2000
Gericht: Oberlandesgericht Hamm
Spruchkörper: 9. Zivilsenat
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 9 U 238/99
ECLI: ECLI:DE:OLGHAM:2000:0707.9U238.99.00

Vorinstanz: Landgericht Essen, 16 O 226/99

Tenor:

Die Berufung der Klägerin gegen das am 06.09.1999 verkündete Urteil des Einzelrichters der 16. Zivilkammer des Landgerichts Essen wird zurückgewiesen.

Die Klägerin trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar..

Es beschwert die Klägerin in Höhe von 3.500,00 DM.

Entscheidungsgründe

(abgekürzt gemäß § 543 Abs. 1 ZPO)

Die Berufung der Klägerin ist unbegründet.

Das Landgericht hat die Klage im Ergebnis zu Recht abgewiesen.

Der Klägerin steht wegen des Sturzes, den sie nach ihrem Vor-

bringen am 12.01.1999 in T vor dem Haus P_Straße erlitten hat, kein Schadenersatzanspruch gegen die

Beklagte zu. Der hier als Anspruchsgrundlage in Betracht

1
2
3
4
5
6
7
8

kommende Tatbestand des § 839 BGB ist weder in Verb. mit	
§ 1 Abs. 2 StrReinG NW, Art. 34 GG (Streupflichtverletzung)	9
noch mit §§ 9, 9 a StrWG, Art. 34 GG (sonstige Verkehrssi-	10
cherungspflichtverletzung) gegeben.	11
1. a)	12
Gemäß § 1 Abs. 2 StrReinG umfasst die den Kommunen innerhalb	13
geschlossener Ortslagen für die öffentlichen Straßen obliegen-	14
de Straßenreinigungspflicht als Winterwartung auch das Schnee-	15
räumen und Streuen abstumpfender Mittel auf Gehwegen. Diese	16
Pflicht gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Vielmehr muss sich	17
der Straßenverkehr auch im Winter den gegebenen Straßenverhält-	18
nissen nach Kräften anpassen; eine lückenlose Sicherung sämt-	19
licher Gehbereiche ist in Anbetracht der ausgedehnten Wegenet-	20
ze der Kommunen mit den zur Verfügung stehenden wirtschaftli-	21
chen Mitteln gar nicht durchführbar. Deher wird die öffentli-	22
che Räum- und Streupflicht für öffentliche Wege nach gefestig-	23
ter und anerkannter Rechtsprechung an gewisse zeitliche und	24
räumliche Voraussetzungen geknüpft.	25
In <i>zeitlicher</i> Hinsicht muss mit der Winterwartung so rechtzei-	26
tig begonnen werden, dass die maßgeblichen Bereiche zu Beginn	27
des Hauptverkehrs gegen Glätte gesichert sind. Dieser	28
- 4 -	29
Zeitpunkt wird an Werktagen in der Regel zwischen 07.00 und	30
08.00 Uhr angesetzt (vgl. Greger, a.a.O., § 16 StVG Rn. 612,	31
Schmid, a.a.O., S. 3180). In <i>räumlicher</i> Hinsicht sind bei	32
winterlicher Glätte innerhalb geschlossener Ortslagen alle	33
diejenigen Gehwege mit abstumpfenden Mitteln abzustreuen, die	34
"nicht unbedeutend" sind, d.h. deren Begehbarkeit auch unter	35
	36

winterlichen Verhältnissen einem berechtigten Verkehrsbedürfnis entspricht (vgl. Schmid NJW 1988, S. 3177, 3181). Ferner	37
gilt der Grundsatz, dass eine <i>allgemeine</i> Glätte herrschen	38
muss und vereinzelte Glättestellen nicht abgestreut zu werden	39
brauchen; denn es ist für die sicherungspflichtigen Kommunen	40
in Anbetracht ihrer begrenzten personellen und sachlichen Ausstattung nicht zumutbar, ihre Gehbereiche nach vereinzelten	42
Glättestellen abzusuchen. Dies gilt auch dann, wenn derartige	43
Eisflächen mit Schnee bedeckt sind und ihre Gefährlichkeit	44
daher für die Wegebenutzer nicht unmittelbar erkennbar ist.	45
b)	46
Bei Anwendung dieser Grundsätze hat im Streitfall an der von	47
der Klägerin angegebenen Unfallstelle - auf dem Gehweg der	48
P-Straße - zu dem behaupteten Unfallzeitpunkt - 7.15 Uhr -	49
für die Beklagte keine Pflicht zur Durchführung von Streumaßnahmen bestanden. Dabei kann hier dahingestellt bleiben, ob	51
in Anbetracht der örtlichen Verhältnisse der P-Straße	52
von einem Einsetzen des Hauptberufsverkehrs um 7.15 Uhr ausgegangen werden muss. Denn der Anspruch der Klägerin scheitert jedenfalls daran, dass die <i>räumlichen</i> Voraussetzungen	55
für einen Streueinsatz nicht gegeben waren.	56
Zu der angegebenen Unfallzeit hatte in T keine	57
allgemeine Eisglätte geherrscht. Die Klägerin war nach ihrem	58
Vorbringen vielmehr in einem unebenen Bereich des Gehweges	59
- 5 -	60
zu Fall gekommen, der nach den Feststellungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. I bei Einleitung von Wasser eine maximal	62
4 m lange und maximal 1,8 m breite Pfütze bildete. Damit han-	63
	64

delte es sich hier um einen räumlich noch verhältnismäßig eng begrenzten Eisflecken, gegen den die Bediensteten keine be-	
sonderen Streumaßnahmen ergreifen mussten. Eine andere Beur-	65
teilung folgt entgegen der Ansicht der Klägerin auch nicht	66
daraus, dass die Eisbildung auf eine Unebenheit in der Pflas-	67
terung des Gehweges in Form einer Kuhle zurückzuführen war,	68
in dem sich Wasser gesammelt hatte und sodann bei Minustempe-	69
raturen gefroren war. Denn diese Ursache der Eisbildung ist	70
nicht ungewöhnlich und stellt ein Gefahrenmoment dar, mit dem	71
die Wegebenutzer grundsätzlich rechnen und auf das sie ihre	72
Gehweise einstellen müssen. Einem Fußgänger ist aufgrund sei-	73
nes allgemeinen Erfahrungswissens in der Regel bekannt, dass	74
es aufgrund von Schnee und Eis zu Glätte mit erhöhter Rutsch-	75
gefahr kommen kann. Dies erfordert seine erhöhte Aufmerksam-	76
keit, um die Gefahr zu meistern. Insbesondere weiß er, dass	77
dann, wenn es im Winter geregnet und anschließend gefroren	78
hat, eine Glättebildung mit Eisflächen auftreten kann. Er	79
weiß auch, dass bei zusätzlichem Schneefall Glätte und Eis-	80
stellen nicht ohne weiteres unter dem Schnee zu erkennen sind.	81
Bei diesen Kenntnissen, die auch die Klägerin gehabt hatte,	82
wie sie im Senatstermin ausdrücklich erklärt hat, kann ein	83
Fußgänger grundsätzlich nicht erwarten, dass unter dem von	84
ihm betretenen Schnee kein Eis vorhanden ist. Daher muss sich	85
jeder Wegebenutzer veranlasst sehen, das typische Risiko, das	86
sich durch das Zusammenwirken von Regen, Frost und Schnee er-	87
gibt, durch vermehrte eigene Sorgfalt auszugleichen.	88
- 6 -	89
2.	90
Der Beklagten kann auch keine Verletzung einer sonstigen ihr	91

obliegenden Verkehrssicherungspflicht zur Last gelegt werden.	92
Insbesondere lässt sich ihre Schadenersatzhaftung nicht damit	93
begründen, das sie die in der Pflasterung entstandenen "Kuh-	94
len" nicht beseitigt hat. Die zur Eisbildung führende Gefah-	95
renquelle hätte nur dann unverzüglich beseitigt werden müs-	96
sen, wenn sie völlig ungewöhnlich gewesen wäre und aus die-	97
sem Grunde zu einer - auch vernünftigen Sicherheitserwartun-	98
gen zuwiderlaufenden - Überraschung der Wegebenutzer geführt	99
hätte, wie dies etwa bei quer über die Straße laufendem	100
Quellwasser anzunehmen ist.	101
3.	102
Die Nebenentscheidungen folgen bezüglich der Kosten aus § 97	103
ZPO und bezüglich der vorläufigen Vollstreckbarkeit aus § 708	104
Nr. 10 ZPO.	105